

EMPFANGSZEIT	REMOTE-CSID	DAUER	SEITEN	STATUS
25. Januar 2016 15:29:44 GMT+01:00	+49 36137737031	116	4	Empfangen
25/01/2016 15:37 +49-36137737031	TLVWA, KOMMUNALRECHT		S.	01/04



Landesverwaltungsamt

Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

vorab per Fax

Landratsamt Kyffhäuserkreis  
Frau Landrätin  
Antje Hochwind – o.V.i.A. –  
Postfach 1165  
99701 Sondershausen

Ihr/e Ansprechpartner/in:  
Frau von Nordheim

Durchwahl:  
Telefon 0361 37-73 7507  
Telefax 0361 37-73 7031

Karola.vonNordheim@  
tivwa.thueringen.de

Ihr Zeichen:  
L.1 – th / sch

**Erste Nachtragshaushaltssatzung und erster Nachtragshaushaltsplan  
des Landkreises Kyffhäuserkreis für das Haushaltsjahr 2016  
Beschlüsse des Kreistages Nr. 2015/6/124 und Nr. 2015/6/125 vom  
22.12.2015**

Ihre Nachricht vom:  
05.01.2016

Unser Zeichen:  
240.3 – 1512 – 001 / 16 – KYF  
(bitte bei Antwort angeben)

Weimar  
25.01.2016

Sehr geehrte Frau Landrätin,

auf Ihren mit Vorlage der ersten Nachtragshaushaltssatzung nebst Anlagen  
für das Haushaltsjahr 2016 gestellten Antrag vom 05.01.2016 auf  
Genehmigung erlassen wir folgenden

**Bescheid:**

Wir genehmigen gemäß §§ 55 Abs. 2, § 63 Abs. 2, 114, 118 Abs. 2 und 123  
Abs. 1 ThürKO

den in § 2 der ersten Nachtragshaushaltssatzung 2016 festgesetzten  
Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitions-  
förderungsmaßnahmen für das Jahr 2016 in Höhe von **10.565.652  
EUR.**

Dieser Bescheid ergeht verwaltungskostenfrei.

Thüringer  
Landesverwaltungsamt  
Weimarplatz 4  
99423 Weimar

[www.thueringen.de](http://www.thueringen.de)

Besuchszeiten:

Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr  
13:30-15:30 Uhr  
Freitag: 09:00-12:00 Uhr

Bankverbindung:  
Landesbank  
Hessen-Thüringen (HELABA)  
Kto.-Nr.: 9 004 444 117  
BLZ: 820 500 00  
IBAN: DE8082050000300444117  
SWIFT-Adresse (BIC): HELADEF320

## **Gründe**

### **I.**

Der Kreistag des Landkreises Kyffhäuserkreis beschloss in seiner Sitzung am 22.12.2015 über die erste Nachtragshaushaltssatzung nebst Anlagen für das Jahr 2016. Die beschlossene erste Nachtragshaushaltssatzung nebst Anlagen ging beim Thüringer Landesverwaltungsamt am 07.01.2016 per Post ein.

Die erste Nachtragshaushaltssatzung 2016 des Landkreises Kyffhäuserkreis ist in ihren Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts in Höhe von 130.506.088 EUR und im Vermögenshaushalt mit 29.166.819 EUR ausgeglichen gestaltet.

Die erste Nachtragshaushaltssatzung 2016 des Landkreises Kyffhäuserkreis weist im § 2 einen genehmigungspflichtigen Bestandteil aus.

In § 2 der ersten Nachtragshaushaltssatzung 2016 wird der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für das Haushaltsjahr 2016 von 2.419.000 EUR um 8.146.652 EUR erhöht und damit auf 10.565.652 EUR neu festgesetzt.

Die Übersicht zur Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit weist für die Jahre 2015 bis 2019 Überschüsse der laufenden Rechnung (= freie Finanzspitze) aus. (2015: 1.460 TEUR, 2016: 1.776 TEUR, 2017: 1.833 TEUR, 2018: 1.587 TEUR und 2019 1.423 TEUR).

Der Finanzplan des Landkreises ist für die Jahre 2015 – 2019 ausgeglichen.

### **II.**

#### **1.**

Gemäß § 63 Abs. 2 Satz 1 i.V. mit §§ 114, 118 Abs. 2, 123 Abs. 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) bedarf der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der Genehmigung des Thüringer Landesverwaltungsamtes.

Die Genehmigung von Krediten soll nach § 63 Abs. 2 Satz 2 ThürKO unter dem Gesichtspunkt einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden; sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Sie ist in

der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Kommune nicht im Einklang stehen.

Wesentlicher Anhaltspunkt für die Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit ist die sogenannte "freie Spitze". Hierbei handelt es sich um einen in der Übersicht nach § 4 Nr. 4 ThürGemHV aufgeführten Überschuss des Verwaltungshaushaltes, der um bestimmte, zweckgebundene Ausgaben bereinigt wird und den Betrag sichtbar macht, der zur Finanzierung investiver Maßnahmen zur Verfügung steht. Die Höhe der "freien Spitze" wird zum Bewertungskriterium der Leistungsfähigkeit und ist gleichzeitig Kennziffer für die Kreditwürdigkeit einer Kommune.

Für die Genehmigung eines veranschlagten Kreditrahmens ist entscheidend, dass die "freie Spitze" geeignet ist, künftige Unterdeckungen auf Grund von Schätzrisiken der Finanzplanung auszuschließen. Die "freie Spitze" ist in der Regel ausreichend, wenn nicht mehr als 50 v.H. des durchschnittlich ausgewiesenen Überschusses (= Sicherheitsreserve) im Finanzplanungszeitraum für den dann zusätzlichen Kapitaleinsatz bei einer Annuität von 8 v.H. p.a. aufgewendet werden kann (vgl. Ziff. 3.2 der Kreditbekanntmachung).

Unter Berücksichtigung der Netto-Kreditaufnahme errechnet sich bei einem durchschnittlichen Überschuss von 1.756.200 EUR bezogen auf die Jahre 2015 – 2018 und unter Berücksichtigung einer Sicherheitsreserve von 50 v.H. sowie einer Annuität von 8 v.H. ein möglicher Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen in Höhe von 10.976.250 EUR.

Der beantragte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Jahr 2016 in Höhe von 10.565.652 EUR war zu genehmigen.

2.

Die Befreiung von den Verwaltungskosten ergibt sich aus § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ThürVwKostG.

## Hinweise

1. Die erste Nachtragshaushaltssatzung 2016 kann ausgefertigt und nach §§ 57 Abs. 3 und 114 ThürKO öffentlich bekannt gemacht werden. Wir bitten zu beachten, dass bei der öffentlichen Bekanntmachung auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung 2016 hinzuweisen ist.

2. Ein Exemplar der Ausfertigung der ersten Nachtragshaushaltssatzung und des amtlichen Mitteilungsblattes des Landkreises mit der öffentlichen Bekanntmachung bitten wir uns zu überlassen.
3. Die Genehmigung mit der rechtsaufsichtlichen Würdigung bitten wir dem Kreistag zur Kenntnis zu geben.
4. Bis zum 30.05.2016 bitten wir uns über das Jahresrechnungsergebnis 2015 (§§ 80 und 114 ThürKO, § 77 ThürGemHV) zu informieren.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim

Verwaltungsgericht Weimar  
Jenaer Straße 2a  
99425 Weimar

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Kolbeck